

Israel

Vorzulegende Unterlagen

Bei Juden:

Scheidungsurkunde des Rabbinat-Gerichts

Bei Drusen:

Urteil des zuständigen Religionsgerichts mit Rechtskraftnachweis

Bei Moslems:

Scheidungsurkunde des Sharia-Gerichts. Sofern sich der Scheidungsakt nicht aus dieser Urkunde ergibt, sind weitere Unterlagen vorzulegen, wie z.B. die notariell beglaubigte Scheidungserklärung des Mannes oder der Scheidungsbeschluss des Sharia-Gerichts. Im Falle einer widerrufenen Scheidung ist zusätzlich der Nachweis zu führen, dass ein Widerruf nicht erfolgt ist, z.B. durch Vorlage einer aktuellen Familienstandsbescheinigung.

Bei Christen:

Urteil des Religionsgerichts nebst Rechtskraftnachweis

Bei Mischehen (zivilen Scheidungen):

Scheidungsurteil/-beschluss des Landgerichts oder des beauftragten religiösen Gerichts nebst Rechtskraftnachweis

Die Endgültigkeit/Rechtskraft einer Scheidung kann auch durch einen Auszug aus dem Zivilregister belegt werden, in dem die Scheidung vermerkt ist.

Legalisation

Eine Apostille ist grundsätzlich nicht erforderlich, kann aber im Einzelfall angefordert werden.